

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am Rehabilitationssport in Gruppen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Teilnahme an dem von

..... (im folgenden Anbieter)
angebotenen Rehabilitationssport in Gruppen auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung
(§ 64 Absatz 1 Nr. 3 SGB IX, im folgenden kurz Rehabilitationssport).

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; sie gilt für alle Geschlechter.

1. Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung zwischen Anbieter und Teilnehmer

- 1.1. Zwischen dem Anbieter und dem Teilnehmer kommt ein Vertrag über die Teilnahme an einer der vom Anbieter angebotenen Rehabilitationssportgruppen dadurch zustande, dass sich Anbieter und Teilnehmer – im Rahmen der Vorgaben der ärztlichen Verordnung – auf die Zuordnung des Teilnehmers zu einer nach Wochentag und uhrzeitlichen Beginn spezifizierten Rehabilitationssportgruppe einigen. Damit gelten insbes. die folgenden Regelungen.
- 1.2. Ein Anspruch des Teilnehmers auf einen Wechsel in eine andere Rehabilitationssportgruppe besteht nicht.

2. Verhalten des Teilnehmers

- 2.1. Der Teilnehmer ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet, da nur so die Ziele des Rehabilitationssports und sein ganzheitlicher Ansatz verwirklicht und gruppendynamische Prozesse in Gang gesetzt werden können. Unterbrechungen sind auf begründete Ausnahmefälle zu begrenzen, dabei gelten die Informationspflichten des Teilnehmers.
- 2.2. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Teilnahme an der Rehabilitationssportgruppe nicht unter dem Einfluss von bewusstseinsverändernden oder -beeinträchtigenden Substanzen steht wie zum Beispiel Alkohol oder anderen Drogen, Medikamenten mit bewusstseinsverändernden oder -beeinträchtigenden Wirkungen oder Nebenwirkungen.
- 2.3. Bei der Teilnahme an einer Rehabilitationssportgruppe hat der Teilnehmer geeignete Kleidung zu tragen. Eine Teilnahme mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet. Geeignet ist eine Kleidung, wenn sie insbesondere
 - 2.3.1. die Durchführung von Übungen ermöglicht, insbes. die erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet,
 - 2.3.2. während der Durchführung von Übungen ausreichend sicher sitzt,
 - 2.3.3. dem Teilnehmer ausreichend Sicht zur Orientierung im Raum gewährt,
 - 2.3.4. dem Übungsleiter ermöglicht, die korrekte Übungsdurchführung optisch zu kontrollieren
 Schuhe des Teilnehmers müssen einen sicheren Stand und eine sichere Ausführung der Übungen ermöglichen und so beschaffen sein, dass sie keine Schäden am oder Verschmutzungen des Bodenbelags befürchten lassen.

- 2.4. Der Teilnehmer hat für seine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache zu sorgen, sodass er die Übungsanweisungen und die für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Rehabilitationssports in Gruppen erforderlichen Weisungen des Übungsleiters verstehen kann. Der Teilnehmer ist nach Maßgabe seiner persönlichen körperlichen Fähigkeiten verpflichtet, die Übungsanweisungen des Übungsleiters zu befolgen. Hinweise, Kommentare oder sonstige Äußerungen zur Person des Übungsleiters oder seinen Übungsanweisungen müssen sachlich bleiben.
- 2.5. Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er andere Gruppenteilnehmer nicht demotiviert. Hinweise, Kommentare oder sonstige Äußerungen zur Übungsausführung anderer Teilnehmer darf nur der Übungsleiter geben, nicht der Teilnehmer.
- 2.6. Der Teilnehmer darf die Infrastruktur des Anbieters nur nutzen, soweit und solange dies für ihn zur Durchführung des Rehabilitationssports in Gruppen als sozialversicherungsrechtliche Leistung erforderlich ist. Nutzungsrechte aufgrund anderweitiger Vereinbarungen mit dem Anbieter bleiben unberührt.
- 2.7. Der Teilnehmer hat bei Ausübung seines Nutzungsrechts die Infrastruktur des Anbieters pfleglich zu behandeln.
- 2.8. Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nicht gestattet. Das gilt nicht bezüglich Assistenzpersonen, auf die der Teilnehmer aufgrund seiner Behinderung angewiesen ist.
- 2.9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen sind Assistenzhunde.
- 2.10. Die Aufbewahrung mitgebrachter Getränke in dem Raum, in dem der Rehabilitationssport stattfindet, ist nur gestattet, wenn das Gefäß aus bruchsicherem Material besteht und ein maximales Fassungsvermögen von 1,0 Litern nicht überschreitet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und von Speisen ist nicht gestattet.

3. Unterschriftspflicht

- 3.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, jede einzelne Teilnahme an einer Übungseinheit mit Unterschrift (ein verkürztes Namenszeichen genügt nicht) und Datum auf dem vom Anbieter dafür bereitgestellten (ggf. digitalen) Dokument zu bestätigen. Die Abgabe einer Teilnahmebestätigung ohne Teilnahme ist untersagt. Teilnahmebestätigungen dürfen grundsätzlich nur am Tag der Übungseinheit vor oder nach der Übungseinheit abgegeben werden.
- 3.2. Die Unterschrift des Teilnehmers dient dem Anbieter im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Kostenträger als Teilnahmenachweis. Ohne diesen Teilnahmenachweis erhält der Anbieter keine Vergütung vom Kostenträger. Aus diesem Grund stellt die Nichterfüllung der Unterschriftspflicht einen Verstoß dar, der zum Schadensersatz verpflichtet, sofern der Teilnehmer den Pflichtverstoß zu vertreten hat.

4. Informationspflichten des Teilnehmers

- 4.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Anbieter die Beendigung der Leistungspflicht des Kostenträgers (z.B. durch Ausscheiden des Teilnehmers aus der Gesetzlichen Krankenversicherung) oder einen Wechsel des Kostenträgers (z.B. Wechsel der Gesetzlichen Krankenversicherung) mitzuteilen, sobald der Teilnehmer davon Kenntnis erlangt.
- 4.2. Damit der Anbieter die Teilnahmefähigkeit des Teilnehmers prüfen kann, ist dieser verpflichtet, alle körperlichen oder seelischen Zustände, die sich seit seiner letzten Teilnahme an einer Übungseinheit verschlechtert haben (z.B. neue dauerhafte Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder Unwohlsein, Schwindel, Fieber, Erkältung), vor Beginn der Übungseinheit dem Übungsleiter mitzuteilen.

- 4.3. Jede beabsichtigte Nichtteilnahme an einer Übungseinheit hat der Teilnehmer dem Anbieter unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens einen Werktag vor dem Tag der Übungseinheit (Mindestfrist), mitzuteilen. Die Mindestfrist gilt nicht, wenn der Grund erst innerhalb der Mindestfrist entsteht.

5. Weisungs- und Ausschlussrecht des Anbieters

- 5.1. Der Anbieter ist berechtigt, dem Teilnehmer die Teilnahme an einer Übungseinheit zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht pünktlich zu Beginn der Übungseinheit zur Teilnahme bereit oder der Teilnehmer zur Teilnahme nicht entsprechend der Nr. 2.3 gekleidet oder unfähig oder aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet ist. Andere Verweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2. Der Anbieter ist berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an einer Übungseinheit auszuschließen, wenn der Teilnehmer während der Übungseinheit zur Teilnahme unfähig oder aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet wird, andere Teilnehmer bei der Teilnahme stört, das Gruppenerlebnis beeinträchtigt oder Weisungen des Übungsleiters oder des Anbieters (Nr. 5.3) nicht befolgt. Andere Ausschlussrechte bleiben unberührt.
- 5.3. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, dem Teilnehmer die für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Rehabilitationssports in Gruppen erforderlichen Weisungen zu erteilen, insbesondere zur Herstellung, Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der rehabilitativen Wirkung des Gruppenerlebnisses (z.B. Weisungen hinsichtlich Kleidung, Hygiene, Teilnehmersgespräche, Umgang mit mobilen Telefonen).

6. Haftung des Anbieters

- 6.1. Der Anbieter haftet nicht für Schäden des Teilnehmers aus der Teilnahme an einer Rehabilitationssportgruppe oder der Nutzung der Infrastruktur des Anbieters. Der Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung für Schäden des Teilnehmers
- aus einer Verletzung seines Lebens, seines Körpers oder seiner Gesundheit,
 - aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Anbieter, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- 6.2. Der Anbieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen des Teilnehmers nur, sofern Verlust oder Beschädigung auf eine grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Pflichtverletzung seitens des Anbieters zurückzuführen sind.

7. Haftung des Teilnehmers

- 7.1. Verletzt der Teilnehmer eine Pflicht, die ihm nach Maßgabe dieser Teilnahmevorschriften oder gesetzlicher Regelungen gegenüber dem Anbieter obliegt, so kann der Anbieter Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.2. Beendet der Teilnehmer seine Teilnahme an einer Übungseinheit vor dem Ende der Übungseinheit, ohne dass der Anbieter dafür einen Anlass gegeben hat, hat der Teilnehmer dem Anbieter den Schaden zu ersetzen, den der Anbieter dadurch erleidet, dass der Anbieter die Leistung nicht gegenüber dem Kostenträger abrechnen kann. Das gilt nicht, wenn die vorzeitige Beendigung aus einem medizinischen Grund oder einem wichtigen Grund erfolgte.

8. Vertragsende

- 8.1. Der Vertrag endet mit Erreichen der in der ärztlichen Verordnung angegebene Anzahl an Übungseinheiten, spätestens mit Ablauf des in der ärztlichen Verordnung angegebenen Inanspruchnahmezeitraums. Andere Beendigungsgründe bleiben unberührt.
- 8.2. Der Anbieter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er die Leistung nicht mehr erbringen darf, weil sozialversicherungsrechtliche Vorschriften des Leistungs- oder Leistungserbringungsrechts der Erbringung entgegenstehen, z.B. wenn der Rehabilitationssport für den Teilnehmer im Hinblick auf die gesetzlichen Zwecke nicht mehr zweckmäßig ist oder die kostenträgerseitige Anerkennung des Anbieters zur Erbringung von Rehabilitationssport nicht mehr besteht.
- 8.3. An der zur Kündigung berechtigenden Zweckmäßigkeit im Sinne von 8.2 kann es insbesondere fehlen, wenn der Teilnehmer nicht regelmäßig am Rehabilitationssport teilnimmt. Davon kann bereits dann ausgegangen werden, wenn zwei aufeinander folgende Termine versäumt werden, wobei die dafür maßgeblichen Gründe zu würdigen sind.
- 8.4. Teilnehmer und Anbieter können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 8.5. Gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten aus anderen Gründen, insbes. die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- 8.6. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (insbes. per Email) erfolgt.

....., den

Ort, Datum

.....

Unterschrift Teilnehmer